ZENO®
executive conferences

Das MDK-Reformgesetz und die Fallprüfungen

Wie geht es weiter?

Ziele und Schwerpunkte des MDK-Reformgesetzes

Erste Erfahrungen mit dem MDK-Reformgesetz in der Praxis

Die neue Prüfverfahrensvereinbarung (PrüfvV):
Welche Änderungen sind zwingend, welche denkbar?

Wie wirkt das Korrekturverbot von Schlussrechnungen und das Aufrechnungsverbot?

Verfahren der einzelfallbezogenen Erörterungen

Wiederbelebung des Schlichtungsausschusses: Welche Entscheidungen stehen bis wann an?

Ein scharfes Schwert? Die neuen Strukturprüfungen

Ein neuer Katalog stationsersetzender Maßnahmen (AOP-Katalog) im Gesamtkontext der gesetzgeberischen Aktivitäten

Mögliche Auswirkungen umfassender Transparenz: Die neuen Statistiken des GKV-Spitzenverbandes

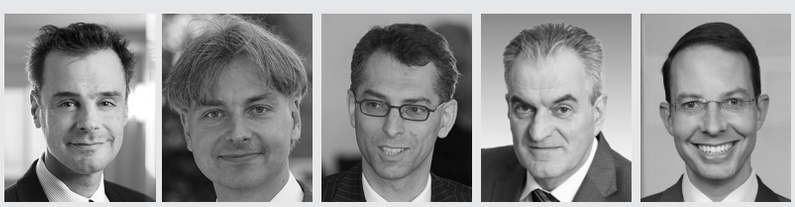

Dr. W. Fiori | Dr. A. Krokotsch | F. Rau | A. Wagener | J. Wolff

TERMIN/ORT

12. Februar 2020 in Berlin

Leitung

Dr. med. Wolfgang Fiori,
Geschäftsführender Partner, Roeder & Partner - Ärzte PartG, Senden

Referenten

Dr. med. Andreas Krokotsch, Abteilungsleiter Stationäre Versorgung,
MDK Nord, Hamburg

Ferdinand Rau, Ministerialrat, Bonn

RA Andreas Wagener, Stellv. Hauptgeschäftsführer,
Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), Berlin

Dipl.-Vw. Johannes Wolff, Referatsleiter Krankenhausvergütung,
GKV-Spitzenverband, Abteilung Krankenhäuser, Berlin

Zielsetzung

Seit Jahren steigen die Prüfquoten. Die Retaxierungsbeträge aus den Fallprüfungen stellen einen wichtigen Bestandteil der Wirtschaftspläne der Krankenkassen dar und haben sich zu einem bedeutenden Element im Kassenwettbewerb entwickelt. Erlösoptimierung und Fallprüfungen binden bei Krankenhäusern, Krankenkassen und Prüfdiensten viel Personal, während in der klinischen Versorgung das Personal zunehmend fehlt. Mechanismen der Konfliktlösung haben vielfach versagt. Abrechnungsstreitigkeiten belasten die Gerichte, wobei die resultierende Rechtsprechung wenig zur Befriedung beigetragen hat. Letzten Endes hat sogar der Bundesrechnungshof zur Intervention gemahnt.

Nun hat der Gesetzgeber geliefert. Wesentliche Änderungen am Gesetz, die in letzter Minute in das parlamentarische Verfahren eingebracht wurden, haben die Zielrichtung des Gesetzes jedoch noch verändert. Am Ende haben vermutlich nicht in erster Linie die Verbesserung der Effizienz und Effektivität der Krankenhausabrechnungsprüfung, sondern der Blick auf die Gesamtausgaben der GKV den Gesetzgeber leiten lassen. An einigen Stellen lässt das Gesetz die für eine eindeutige praktische Umsetzung erforderliche Präzision vermissen, an anderen Stellen überträgt der Gesetzgeber bewusst die weitere Ausgestaltung den Akteuren – vornehmlich den Selbstverwaltungspartnern und dem MD.

Scheitern oder Erfolg des MDK-Reformgesetz hängen damit auch von den weiteren Entwicklungen ab. So bedarf es einer **neuen Prüfverfahrensvereinbarung** und eines Verfahrens zur neuen **einzelfallbezogenen Erörterung**, die die Voraussetzung für eine Klageerhebung geworden ist. Auch Ausnahmen vom **Korrekturverbot der Schlussrechnungen** und dem **Verbot der Aufrechnungen** dürften die DKG und der GKV-SV vereinbaren. Der MD Bund hat die Aufgabe bekommen, eine Vielzahl von Richtlinien zu erlassen. Beispielsweise zur Sicherstellung einer einheitlichen Begutachtung, zu den regelmäßigen **Begutachtungen zur Einhaltung von Strukturmerkmalen** sowie zur systematischen Qualitätssicherung der Tätigkeit der MD.

Die Erstfassungen wird noch der MDS des GKV-Spitzenverbandes erlassen dürfen. Allerdings bedürfen die Richtlinien der Genehmigung des Bundesministeriums. Chancen zu Befriedung bietet die Beseitigung strittiger Kodier- und Abrechnungsfragen durch den wiederzubelebenden **Schlichtungsausschuss Bund.** Ob dieser die hochgesteckten Ziele in der vorgesehenen Zeit jedoch erfüllen können wird, hängt von vielen konkreten Umsetzungsfragen ab.

Enormes Potenzial, die Versorgungsstrukturen zu verändern, bietet der neu zu schaffende **Katalog stationsersetzender Maßnahmen** nach § 115b SGB V. Er ist im Zusammenhang mit mehreren vom Gesetzgeber geplanten Eingriffen in die Versorgung an der Sektorengrenze zu bewerten. Zu guter Letzt sind auch die **Statistiken des GKV-Spitzenverbandes** zu beachten, die das Prüfgeschehen bis auf die Ebene einzelner Krankenhäuser und Krankenkassen für die Öffentlichkeit transparent machen sollen. Nur wer versteht, wie diese Zahlen zustande gekommen sind und was sie aussagen, wird adäquat mit ihnen umgehen können.

Die Anwesenheit der wichtigen Akteure bietet Ihnen die Gelegenheit, mögliche kommende Veränderungen aus erster Hand zu erfahren und zu diskutieren.

Teilnehmer

ZENO-Veranstaltungen stehen allen Interessierten offen, die solide Informationen für Entscheidungen benötigen, wo immer sie diese zu treffen haben. Diese Veranstaltung richtet sich an alle, die einen Einblick in die bevorstehenden Änderungen der Fallprüfungen der Krankenhäuser gewinnen und sich auf die Änderungen vorbereiten wollen.

Programm

12. Februar 2020

Leitung: Dr. med. Wolfgang Fiori

Beginn 9.30 Uhr — Begrüßung der Teilnehmer

Dr. med. Wolfgang Fiori
Einführung in die Thematik
- Sinn und Unsinn von Fallprüfungen im G-DRG-System
- Anreize, Chancen und Risiken des Gesetzentwurfs

10.15 Uhr — Ferdinand Rau
MDK-Reformgesetz und Krankenhausfinanzierung 2020
- Ziele und Schwerpunkte des MDK-Reformgesetzes
- Pflegepersonalkostenausgliederung 2020
- Weitere krankenhausrelevante Gesetze des Jahres 2019

11.15 Uhr — *Kaffee und Tee im Foyer*

11.45 Uhr — Dr. med. Andreas Krokotsch
Das MDK-Reformgesetz aus Sicht des MDK Nord
- Wie wird das neue Prüfverfahren funktionieren?
- Wird sich die Begutachtungspraxis des MD durch das MDK-Reformgesetz ändern?
- Bedeutung und Ablauf der Strukturprüfungen
- Rein elektronischer Datenaustausch zwischen MD und Krankenhaus - (wie) kann das fristgerecht funktionieren? Was müssen Krankenhäuser dafür leisten?
- Was sollte sich an der Prüfverfahrensvereinbarung ändern?

13.00 Uhr — *Gemeinsames Mittagessen*

14.00 Uhr — RA Andreas Wagener
Umsetzung des MDK-Reformgesetzes in der gemeinsamen Selbstverwaltung aus Sicht der DKG
- Die PrüfvV 3.0 und Übergangsregelungen
- Verfahren der einzelfallbezogenen Erörterung
- Schlichtungsausschuss Bund
- Neuer AOP-Katalog
- Ist nach der Reform vor der Reform?
- Bewertung der noch ausstehenden Gesetzgebungsinitiativen

15.00 Uhr — *Kaffee und Tee im Foyer*

15.30 Uhr — Dipl.-Vw. Johannes Wolff
Umsetzung des MDK-Reformgesetzes in der gemeinsamen Selbstverwaltung aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes
- GKV-Statistik – Prüfquoten je Krankenhaus und Krankenkasse: Mögliche Bedeutung der Transparenz
- Neue PrüfvV und einzelfallbezogene Erörterung
- Schlichtungsausschuss Bund
- Neuer AOP-Katalog
- Bewertung der noch ausstehenden Gesetzgebungsinitiativen

16.30 Uhr — **Zusammenfassung und Abschlussdiskussion**

Ende ca. 17.00 Uhr

Information

Termin	12. Februar 2020, 9.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr
Veranstaltungsort/Hotel	Sheraton Berlin Grand Hotel Esplanade, Lützowufer 15, 10785 Berlin
Zimmerreservierung	Für die Teilnehmer steht im Veranstaltungshotel ein begrenztes Zimmerkontingent zu Sonderkonditionen zur Verfügung. Die Reservierung nehmen Sie bitte unter Bezug auf ZENO direkt vor.
Gebühr	€ 990,00 zzgl. 19% MwSt. (ab dem 2. Teilnehmer einer Firma/Institution beträgt die Gebühr € 750,00 zzgl. MwSt.) Sollten Sie die Online-Anmeldung nutzen, reduziert sich die Gebühr um € 10,00 zzgl. MwSt.
Leistungen	Die Gebühr beinhaltet die Teilnahme an der Konferenz, aktuelle Dokumente, Mittagessen sowie Pausen- und Konferenzgetränke.
Konferenz-Nr.	Z2002-03.

Anmeldung

Das MDK-Reformgesetz und die Fallprüfungen
12. Februar 2020

Teilnehmer

Vorname/Name	_____
Position	_____
Firma/Institution	_____
Straße	_____
PLZ/Ort	_____
Telefon/Telefax	_____
e-Mail	_____
Datum/Unterschrift	_____

☐ Ich bin ich damit einverstanden, dass ich von der ZENO GmbH Veranstaltungshinweise erhalte. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

☐ Mit der Anmeldung zu der Veranstaltung wird ausdrücklich das Einverständnis zur Erfassung in der Teilnehmerliste erklärt, die allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt wird.

Anmeldungen können online, per Fax oder per e-Mail erfolgen. Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie eine Teilnahmekarte sowie die Rechnung. Bei Abmeldung eines Teilnehmers bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin fallen Stornierungskosten in Höhe von € 50,00 (zzgl. 19 % MwSt.) an. Bei Abmeldungen, die später als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, berechnen wir 50 % der Konferenzgebühr und später als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn die gesamte Gebühr. Wir akzeptieren ohne zusätzliche Kosten gerne einen Stellvertreter. Zur Fristenwahrung müssen Stornierungen schriftlich erfolgen. Programmänderungen aus dringendem Anlass behält sich der Veranstalter vor.

ZENO GmbH
Neuenheimer Landstraße 38/2
69120 Heidelberg
Telefon 0 62 21/58 80 - 80
Telefax 0 62 21/58 80 - 810
e-Mail info@zeno24.de
Internet www.zeno24.de

V1